



Konkubinats

eine wilde Lebensgemeinschaft ohne jegliche Ansprüche?



Ausgangslage

Das Konkubinat als Form des Zusammenlebens wird oft gewählt, um nicht den starren Regeln der auf Dauer angelegten Ehe zu unterstehen und frei zu sein.

Der Gesetzgeber stellt den nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften kein situationsgerechtes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung.

Das soziale und finanzielle Netz zugunsten des anderen Partners fehlt. Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Partner verlangt nach einer individuellen Nachlass- und Vorsorgeplanung.

Rechtsfolgen und Ansprüche

In der heutigen Zeit bevorzugen viele Leute die Lebensform des Konkubinats. Und obwohl Konkubinatspaare während Jahrzehnten zusammenleben, sind sie sich gar nicht bewusst, dass im Falle von Urteilsunfähigkeit, Krankheit oder Tod der überlebende Konkubinatspartner überhaupt keine Ansprüche, nicht einmal eine Mitbestimmung in ärztlichen oder finanziellen Angelegenheiten, hat.

Es ist möglich, mit einem Erbvertrag, einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung sowie einer Vollmacht gegenüber Ärzten und Spitälern eine umfassende Regelung zu treffen, obwohl man nicht verheiratet ist.

Wir helfen Ihnen dabei.

Regelungsbedarf

a) Eigentum

Das Konkubinat alleine zeitigt keine Folgen auf Eigentumsverhältnisse. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse kann es jedoch ratsam sein, ein Inventar über die Zugehörigkeit von Gegenständen zu verfassen. Ist nämlich einmal streitig, in wessen Eigentum eine Sache steht (z.B. weil sie aus gemeinsamen Mitteln erworben wurde), so gilt von Gesetzes wegen die Vermutung des Miteigentums (Art. 646 II ZGB).

Die vorgängige Regelung der Miteigentumsverhältnisse liegt im Interesse der Partner. Probleme können sich ansonsten vor allem im Fall einer Betreuung des einen Partners oder im Todesfall ergeben.



b) Erbenspruch

Sind Sie sich bewusst, dass selbst ein langjähriger Konkubinatspartner keinen Erbsanspruch hat, wenn Sie diesen nicht ausdrücklich vorsehen?

Eine durchdachte, klare Regelung für den Todesfall kann nicht nur Streitigkeiten vermeiden. Vielmehr hat man mannigfaltige Möglichkeiten, das eigene Vermögen zu verteilen, jemanden besonders zu begünstigen, eine Geschäftsnachfolge zu regeln, etc.

c) Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung ab 1. Januar 2013

Mit dem Vorsorgeauftrag stellt der Gesetzgeber ein Instrument zur Verfügung, welches im Falle eines Schicksalsschlags zur Anwendung kommt. Mittels Vorsorgeauftrag können Sie selber entscheiden, welche Person Ihres Vertrauens die Sorge über Ihre Person und Ihr Vermögen übernehmen und Sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Damit verhindern Sie, dass die zuständige Behörde im Bedarfsfall Ihnen einen Beistand zur Seite stellt. Ein solcher Auftrag hält Ihren Willen, ähnlich wie in einem Testament, fest und ist für die Erwachsenenschutzbehörde bei Verlust Ihrer Urteilsfähigkeit grundsätzlich verbindlich.

Im Bereich der Vermögenssorge geht es darum, wer das Bankvermögen oder Liegenschaften verwalten soll resp. wer darüber disponieren darf und wer den Zahlungsverkehr für den Betroffenen betreut.

Im Bereich der sogenannten Personensorge geht es generell um die Hilfe im Alltag, wie Erledigung der Post, Entscheidungen über die Wohnsituation des Auftraggebers und die Besorgung weiteren administrativen Angelegenheiten.

Letztlich wird auch regelmässig die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten geregelt, wie Vertragsabschlüsse und Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten.

Das neue Erwachsenenschutzrecht regelt auch die Patientenverfügung. Mit ihr kann eine Person festlegen, welchen pflegerischen und insbesondere medizinischen Massnahmen sie bei Urteilsunfähigkeit in welchen Situationen zustimmt resp. diese ablehnt. Sie kann zudem eine Vertrauensperson bestimmen, welche im Ernstfall über medizinische Massnahmen entscheiden kann.



Erbberatung

Wir beraten Sie kompetent in allen erbrechtlichen Fragen. Wir setzen Ihre letztwillige Verfügung oder ihren Erbvertrag auf. Wir sorgen dafür, dass Sie als Konkubinatspartner in jeder Hinsicht gesichert sind.